



Gießen



Lärm und Geruch bei der Gartennutzung

Was ist erlaubt?
Was ist verboten?

Informationen für Kleingärtner/ innen und Gartenbesitzer/ innen in Gießen



Amt für Umwelt und Natur



Der Garten

Der Garten, "ein umhegter Platz", zählt zum ältesten Kulturgut des Menschen. Der Mensch hat sich von seinen natürlichen Lebensgrundlagen durch Verstädterung und Industrialisierung weit entfernt. Zum Ausgleich braucht er ein Fleckchen Erde. Das Wirken der Natur ist dann überall erkennbar. Die Gestaltung des Gartens ist dabei ein Ausdruck des Einzelnen.

Rücksichtnahme

Einsame Gärten sind selten. In der Regel gibt es Nachbarn. Damit sich jeder erholen kann, ist es ganz wichtig, dass alle Rücksicht aufeinander nehmen.

Das Gespräch mit den Nachbarn

Bevor eine Belästigung wegen Lärm, Geruch usw. zum Problem wird, sollte mit den Nachbarn gesprochen und versucht werden, sich gütlich zu einigen.

Wenn es gar nicht anders geht: Beschwerde oder Anzeige

Hinweis: Ohne Angabe von Name und Adresse des "Beschwerdeführers" können wir nicht helfen und auch, wenn leider nötig, kein Bußgeldverfahren durchführen. Ihre konkrete Aussage ist wichtig und auch ein Foto hilft. Anonymen Beschwerden gehen wir nicht nach!

Geruchsbelästigung

§§ Hessische Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung)

Auflagen beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die nicht kompostiert werden können (Auszug):

- Verbrennung nur unter ständiger Aufsicht und nur zu folgenden Tageszeiten:
Mo bis Fr von 8 bis 16 Uhr, Sa von 8 bis 12 Uhr;
- es darf keine Rauch- und Geruchsbelästigung entstehen;
- es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
100 m von Gebäuden oder Autobahnen, 50 m von Straßen, 20 m von Baumgruppen, 5 m von der Grundstücksgrenze.

Weitere Vorgaben siehe Pflanzenabfallverordnung.

Achtung!

Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Ausnahme: Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist erlaubt, aber nur außerhalb der bebauten Ortslage (Außenbereich) und unter bestimmten Voraussetzungen. Besser ist das Kompostieren im eigenen Garten!



Meldung

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist rechtzeitig (**zwei Werktage** vorher) beim Ordnungsamt, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Tel.: 0641/ 306 - 0 oder per E-Mail ordnung@giessen.de oder online anzumelden. (www.giessen.de/online-services)

Bei Verstoß ...

Bei einem Verstoß gegen die Pflanzenabfallverordnung ist das Ordnungsamt, (Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Tel.: 0641/306-0, E-Mail: ordnung@giessen.de) zu benachrichtigen.

Ermittlungen vor Ort werden von der Umweltstreife des Ordnungsamtes oder von der zuständigen Polizeiwache durchgeführt.

Definition Abfall

- Alles, was nicht mehr entsprechend dem ursprünglichen Zweck verwendet werden kann: z. B. Plastik, Obstkisten sowie pflanzliche Abfälle.

Definition pflanzlicher Abfall

- Pflanzliche Abfälle (z. B. Strauch-, Baumschnitt, Kartoffelkraut, Stroh usw.), die auf dem eigenen Garten- oder landwirtschaftlichen Grundstück anfallen.

Lärmbelästigung

§§ Geräte- und Maschinenlärmenschutz- Verordnung – 32. BImSchV

Schutzansprüche gelten für planungsrechtlich definierte Wohngebiete (§ 7 BImSchV). Im Freien dürfen besonders lärmintensive Geräte, wie Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie
- werktags (Mo – Sa) vor 9 Uhr und nach 17 Uhr und
- zur Mittagszeit zwischen 13 und 15 Uhr
n i c h t betrieben werden.

Für die restlichen 53 in der Verordnung genannten Maschinen, darunter auch die Motorsäge, Rasenmäher und Wasserpumpe gilt das Betriebsverbot

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie
- werktags (Mo – Sa) vor 7 Uhr und nach 20 Uhr.

Ausgenommen von der Verordnung sind Dorf-, Misch- und Gewerbe- sowie Kleingartengebiete.

Erläuterung:

In planungsrechtlich definierten Baugebieten wird von der Stadt nach der Baunutzungsverordnung die Art der baulichen Nutzung unterschieden, z. B. in

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Mischgebiet (MI)



Achtung!

Grundsätzlich gilt es, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu unterlassen! (§ 117 (1) Ordnungswidrigkeitengesetz)

Ordnungswidrig handelt, wer Lärm erzeugt, der erheblich belästigt und die Gesundheit von Nachbarn schädigt.

Zuständig für Gießen ist das städtische Ordnungsamt,

Tel.: 0641/306 - 0

Ordnung@giessen.de

Gerade beim Lärmschutz genügt es nicht, nur nach der öffentlichen Hand zu rufen.

Jeder muss etwas dazu beitragen, damit es in unserer Umwelt leiser wird. Insofern sollte die Mittagsruhe selbstverständlich sein und beim Neukauf von Geräten sollten laute Geräte durch leise ersetzt werden, z. B. einen Elektrorasenmäher kaufen und damit unnötigen Nachbarschaftslärm vermeiden.

Notfalls, wenn keine gütliche Einigung erreicht wird, kann der Rechtsweg über die Privatklage (§ 906 BGB) genutzt werden.

Brauchumsfeuer/ Nutzfeuer im Außenbereich

Anzeigepflicht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(online Formulare: www.giessen.de/online-services oder ordnung@giessen.de)

- **Brauchumsfeuer:** Veranstaltungen mit großen Lagerfeuern oder vergleichbarem (z. B. bei Oster-, Mai, Sonnenwendfeuer) können beim städtischen Ordnungsamt angezeigt werden.
- **Nutzfeuer:** Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur im Außenbereich, außerhalb der bebauten Ortslage erlaubt. Eine Anzeige ist rechtzeitig erforderlich (spätestens **zwei Werktag**e vorher).
- **Grillen:** keine Anzeigepflicht, wenn es sich um eine kontrollierte Feuerstelle handelt.

Merke!

Eine Feuerstelle muss immer unter Aufsicht sein, sie darf keine Belästigung durch Rauch und Geruch verursachen. Es müssen stets geeignete Löschmittel z. B. Eimer mit Sand, Spaten, Wasser oder Feuerlöscher bereitgehalten werden.

Lagerfeuer: Eine kontrollierte Feuerstelle wird mit geeignetem trocken abgelagerten naturbelassenem Holz betrieben. Nicht geeignet: pflanzliche Abfälle (Astwerk, Heckenschnitt usw.) u. "Sperrmüllholz"/ lackiertes Holz.

Achtung!! Das Grillen mit Holzkohle ist ab Stufe 4 des Graslandfeuerindexes in Gießen (Gelände Kleingartenvereine) verboten (www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/grasland.html).





Herausgeber:

Magistrat der Universitätsstadt Giessen
Amt für Umwelt und Natur

Berliner Platz 1, 35390 Giessen
Tel.: 0641 306-2113,

E-Mail: umweltamt@giessen.de

März 2023

